
Eingereicht durch:	Eingang:	28.02.2007
Brenn, Peter	Weitergabe:	28.02.2007
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	Fälligkeit:	14.03.2007
	Beantwortet:	16.03.2007
Antwort von:	Elektr. Antwort:	14.03.2007
Bezirksamt	Teilbeantwortung:	
	Terminverlängerung:	

Betreff *Sanierungsgebiete*

Sehr geehrter Herr Brenn,

Sie haben das Bezirksamt um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1. Gibt es Veränderungen in der Genehmigungspraxis entsprechend der kleinen Anfrage A 722/V - Schlussfolgerungen aus dem Urteil BVerwG 4 C 9.04 für die Genehmigungspraxis in Pankow? Wenn ja welche?*
- 2. In den kommenden Jahren werden im Bezirk Pankow Sanierungsgebiete entlassen. Wie hoch schätzt das Bezirksamt entsprechend der AV Ausgleichsbeträge die Einnahmen aus den sog. Ausgleichszahlungen ein?*
- 3. Wie sollen diese Einnahmen revolvingend eingesetzt werden?*

Im Namen des Bezirksamtes beantworte ich Ihre oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Die mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVerwG 4 C 9.04 als rechtswidrig erkannten Regelungen der in der Beantwortung zur Kleinen Anfrage KA-722/V genannten Beschlüsse werden nicht mehr angewendet. Die weiterhin gültigen Regelungen werden in der Genehmigungspraxis umgesetzt.

An der Präzisierung bzw. Neufassung der Regelungen wird noch gearbeitet. Es besteht noch ein erheblicher Klärungs- und Abstimmungsbedarf, vor allem mit den anderen betroffenen Bezirken und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung.

Zu 2.

Beim Bezirksamt liegen keine Schätzungen über die Höhe der zu erhebenden Ausgleichsbeträge bei der Entlassung aus der Sanierung von Gebieten vor.

Eine Ermittlung von Ausgleichsbeträgen in der Zukunft ist von Parametern abhängig, deren Entwicklung zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar ist.

Die Höhe des Ausgleichsbetrages wird unter anderem

- von der Entwicklung der Gebiete,
- von der Investitionstätigkeit der öffentlichen Hand in der technischen und sozialen Infrastruktur,
- durch den Bodenwert vor und nach der Sanierung,
- von der baulichen Ausnutzung der Grundstücke sowie
- von deren Größe

bestimmt.

In den sieben Sanierungsgebieten des Bezirks wurden Einnahmen aus den Ausgleichsbeträgen in den vergangenen zwei Jahren, überwiegend aus freiwillig abgeschlossenen Verträgen mit den Eigentümern in Höhe von ca. 2,3 Mio. € realisiert.

Zu 3.

Die Ausgleichsbeträge sind gemäß § 154 (1) Baugesetzbuch zweckgebunden und ausschließlich für die Finanzierung der Sanierung einzusetzen.

In Abstimmung mit den Fachabteilungen des Bezirksamtes und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung werden damit Baumaßnahmen für sozialen und technischen Infrastruktureinrichtungen finanziert. Mit den Mitteln werden auf der Grundlage der Kosten- und Finanzierungsübersichten der Sanierungsgebiete die erforderlichen Eigenanteile in den verschiedenen Förderprogrammen abgesichert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michail Nelken